



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

4. Februar 2014

Nr. 6/2014

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienplan	6
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Fachhochschule Nordhausen	8
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	17
Anlage 2: Masterurkunde	18
Anlage 3: Diploma Supplement	19

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Fachhochschule auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 23. Juli 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 29. Mai 2013 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 23. Juli 2013 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienentgelte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 In-Kraft-Treten

## Anlage:

Studienplan

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung sowie die Zulassung zum Studium.

(2) Der Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Die Promotionsmöglichkeiten regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

## § 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Transdisziplinäre Frühförderung ist als weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang angelegt. Das Studium vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Konzepte von Frühförderung und ihrer fachlichen und ethischen Sichtweisen. Gemäß internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse v.a. aus den USA (Dunst, Snyder, Mahoney, Guralnick) und entgegen der traditionellen Ausrichtung in der deutschen Frühförderung wird diese dabei nicht auf die Förderung des Kindes fokussiert, sondern im Sinne des gesetzlich vorgegebenen familienorientierten Ansatzes mit einem besonderen Augenmerk auf die Lebenswelt und die Entwicklung eines fördernden Gesamtklimas definiert. Daher schließt das Studium eine Qualifizierung in Methoden der Beratung, Forschung und Qualitätsmanagement ausdrücklich ein. Die Absolventen sollen befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in den vielfältigen Arbeitsfeldern und Tätigkeitsbereichen der Frühförderung aus systemischer Perspektive heraus zu interpretieren und kritisch zu analysieren, die Qualität der bisherigen Arbeit durch Integration systemischer Konzepte und Methoden zu verbessern, ihre persönlichen Handlungskompetenzen zu erweitern und erforderliche Veränderungsprozesse zu managen. Die Absolventen des Masterstudiengangs Transdisziplinäre Frühförderung zeichnen sich damit durch eine umfassende Qualifizierung auf fachlicher, sozialer und personaler Ebene aus. Sie sind in der Lage, den systemischen Ansatz und daraus abgeleitete Methoden und Techniken in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und auf verschiedenste Zielgruppen anzuwenden und zu reflektieren. Die Absolventen des Studiengangs werden ferner befähigt, die diversen Fachansätze in ihrer Breite aufzunehmen und in die jeweiligen strukturellen Zusammenhänge ihres Fachgebiets einzuordnen, sie zu interpretieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen sowie eigenständige Ideen zu entwickeln (wissenschaftlich-kritisch reflektierender Praktiker). Sie sind in der Lage, mit neuen Situationen adäquat umzugehen, komplexe Probleme hierarchisch zu analysieren (prioritäre Problemanalyse), individuell und fallbezogen im Dialog mit den kooperierenden Strukturen zu lösen und sichere Entscheidungen für eine möglichst nachhaltige Wirkung zu treffen. Die Studierenden entwickeln eine berufliche Identität als Frühförderer vor dem Hintergrund einer transdisziplinären Ausrichtung und der Weiterentwicklung berufstheoretischer Konzepte und aktueller Bildungs- und sozialer Hilfesysteme. Sie lernen in den Bereichen der erweiterten Frühförderung Verantwortung zu übernehmen für komplexe fachliche Tätigkeiten und diese zu legitimieren gegenüber der Klientel, der kollegialen Ebene, den Institutionen und den relevanten gesellschaftlichen Instanzen.

Der Masterstudiengang Frühförderung stellt für ein aktuell und zukünftig zunehmend gesundheits- und sozialwissenschaftlich bedeutendes Feld der Rehabilitation und der (pädagogischen) Teilhabe eine auf dieses erweiterte Berufsfeld konzentrierte und qualifizierte akademische Ausbildung zur Verfügung. Hiermit wird eine deutliche Qualitätsverbesserung des für die Rehabilitation, Eingliederungs- und Jugendhilfe benötigten Fachpersonals einhergehen. Um die spezifischen Ziele des Studiengangs zu erreichen, bieten die einzelnen Module ein breit gefächertes Angebot an Lehrinhalten, die es ermöglichen, an der Schnittstelle zwischen pädagogisch-psychologischen, medizinischen und therapeutisch-wissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen und spezifischen Managementkompetenzen übergreifend zu wirken. Damit werden berufliche Grundkompetenzen, spezifische Fachkompetenzen und übergreifende Management- und wissenschaftliche Kompetenzen für die stark interdisziplinär orientierten Arbeitsfelder der erweiterten (mobilen, ambulanten und teilstationären) Frühförderung vermittelt.

### § 3

#### Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Es werden höchstens 25 Bewerber pro Studienjahr zugelassen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung sind schriftlich beim Studenten-Service-Zentrum (SSZ) einzureichen. Dieses regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und leitet individuelle Aufnahmegespräche in die Wege. Die Aufnahmegespräche werden von Dozenten der TFF durchgeführt. Auf Grundlage ihrer Empfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerber.

(4) Zugelassen werden können Bewerber, die vorbehaltlich des Aufnahmegesprächs gemäß Absatz 6 die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 5 von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend gesundheits-, sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums,
- b) mindestens einjährige berufliche Praxis nach dem Hochschulabschluss in einem sozialen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Arbeitsbereich, bspw. in beratender oder leitender

Tätigkeit mit Einzelnen, Gruppen oder Teams (z. B. Familienberater, Leiter von sozialen Einrichtungen, Team- und Projektleiter, Personal- und Organisationsentwickler) zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses,

- c) ein- bis zweiseitiges Begleitschreiben, in dem die Bewerbung ausführlich persönlich begründet wird (Motivationsschreiben). Das Motivationsschreiben ist vom Bewerber zu unterzeichnen und im Original der Bewerbung beizufügen,
- d) Möglichkeit, die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während des Studiums in einem entsprechenden Arbeitsfeld/Tätigkeitsbereich anwenden zu können.

Für die in Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen sind schriftliche Nachweise einzureichen.

(5) Ein qualifizierter Studienabschluss gemäß Absatz 4 Buchstabe a) liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium.

(6) Mit allen gemäß Absätzen 4 und 5 qualifizierten Bewerbern wird ein (für den Bewerber kostenloses) Aufnahmegespräch der Fachhochschule Nordhausen gemäß Abs. 3 geführt, das die Grundlage für die endgültige Zulassung bildet. Die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs werden protokolliert

(7) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entscheidet er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

### § 4

#### Studienentgelte

(1) Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind von den Teilnehmern Studienentgelte zu entrichten. Die Studienentgelte sind im Voraus für jeden Monat zu entrichten. Näheres regeln die Gebührenordnung der Fachhochschule sowie der Studienvertrag.

(2) Der Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung wird nur dann durchgeführt, wenn sich über eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellen lässt, dass der Studiengang kostendeckend angeboten werden kann. Über abweichende Verfahren entscheidet das Präsidium der Fachhochschule Nordhausen.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Pro Semester sind 20 ECTS-Credits zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 600 Stunden pro Semester bzw. 1200 Stunden pro Studienjahr.

(3) Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium mit eLearning-Anteilen organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu absolvieren.

(4) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

## § 6

### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Pflichtmodule sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Credits vergeben. Diese setzen sich aus der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den zugeordneten Lehrveranstaltungen, den zu bearbeitenden Übungs- und Praxisaufgaben und einer auf das Modul bezogenen Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die von den Studierenden zu erbringenden Arbeits- und Prüfungsleistungen sowie die Lehrinhalte und Lehrformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der in der Modulübersicht (Anlage) angegebenen Form statt.

(5) Zusätzlich werden weitere Hilfestellungen zu einzelnen Modulen (z.B. Vertiefungsveranstaltungen, weitere e-Learning-Begleitung, Nachbereitung insbesondere der Module zur persönlichen Kompetenz) angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.

Die Modulinhalte werden je nach Lernschwerpunkten durch verschiedene Lehrmethoden vermittelt. Dabei wird insbesondere bei dem Erwerb von spezifischen Methodenkompetenzen und persönlichen Kompetenzen auf Seminare und Übungen in kleinen Gruppen geachtet. Bei weiteren Modulen werden projektbezogene praxisorientierte Ansätze eigenständig durchgeführt oder in die Seminar- und Übungsgestaltung integriert. Die Lehrmethoden werden von den Lehrenden entsprechend dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre individuell gestaltet, entsprechen jedoch den verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Modulbeschreibungen. Es erweist es sich in der Lehrpraxis als vorteilhaft, die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen in den Lehrveranstaltungen flexibel zu kombinieren. Dabei steht die berufliche Handlungskompetenz im Vordergrund.

## § 7

### Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage.

(2) Folgende Kompetenzfelder sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang zu belegen:

Kompetenzfelder	Anz. Module	ECTS-Credits
Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden	3	15
Das System Frühförderung	3	15
Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien	3	15
Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit	2	10
Individuelle Förderprozesse und Dokumentation	2	15
Persönliche Kompetenzen	2	15
Ausgewählte Vertiefungsbereiche	3	15
Masterthesis und Kolloquium	1	20
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>120</b>

## § 8

### Studienberatung

Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

## § 9

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 23. Juli 2013

Der Präsident

Die Dekanin

Fachhochschule  
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

Anlage: Studienplan

Nr.	Modul	Modulverantwort.	CP pro Semester						Σ CP pro Modul	Σ CP	Art der LV	Art der Prüfungsleistung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS				
<b>Kompetenzfeld I: Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden</b>												
M1.1	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	Prof. Dr. Spindler		5					5		V, S	Klausur, Hausarbeit
M1.2	Forschungsmethoden	Dipl.-Psych. Schelenhaus			5				5	15	S	Referat, Präsentation, Protokoll
M1.3	Autonomie und Ressourcenorientierung im Spannungsfeld frühkindlicher Forschung	Prof. Dr. Sohns				5			5		S	Hausarbeit
<b>Kompetenzfeld II: Das System Frühförderung</b>												
M2.1	Rehabilitations- und Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Schaumburg	5						5		V, S	Klausur
M2.2	Das System Frühförderung in Deutschland	Prof. Dr. Sohns	5						5	15	V, S	Präsentation (Rollenspiel)
M2.3	Das internationale System der Frühförderung	Prof. Pretis, H. Heinen		5					5		V, S	Klausur, Hausarbeit
<b>Kompetenzfeld III: Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien</b>												
M3.1	Modelle der Erfassung vulnerabler Kinder und Familien	Prof. Dr. Sohns	5						5		V, S	Klausur, Übungen
M3.2	Grundlagen bio-psychozialer Diagnostik	N.N. Sozialpädiatrie		5					5	15	V, S	Klausur
M3.3	Modelle der Diagnostik vulnerabler Kinder und Familien	N.N. Frühförderung			5				5		V, S	Klausur, Übungen

Nr.	Modul	Modulverantwort.	CP pro Semester						Σ CP pro Modul	Σ CP	Art der LV	Art der Prüfungsleistung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS				
<b>Kompetenzfeld IV: Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit</b>												
M4.1	Familienorientiertes Arbeiten – Interventionsformen in die Lebenswelten von Kindern und Familie	N.N. Frühförderung			5				5		S	Seminararbeit
M4.2	Frühförderung als Netzwerkooperation	Dipl.-Soz.arb. Urbanek				5			5		S	mündliche Prüfung
<b>Kompetenzfeld V: Individuelle Förderprozesse und Dokumentation</b>												
M5.1	Die Diversität von individuellen Unterstützungsprozessen	N.N. Inklusive Pädagogik	5	5				10		15	S	Klausur
M5.2	ICF basiertes Arbeiten im Team	Prof. Dr. Steffens				5		5			S	mündliche Prüfung
<b>Kompetenzfeld VI: Persönliche Kompetenzen</b>												
M6.1	Persönliche Kompetenzen	Dipl.-Soz.Päd. Journdant			5			5		15	S	persönliche Reflexion, Anwesenheit
M6.2	Didaktik – Konzepte und Methoden der Lehre	Prof. Dr. Ehlers				5		10			S	mündliche Prüfung
<b>Kompetenzfeld VII: Ausgewählte Vertiefungsbereiche</b>												
M7.1	Sozial-, Leistungs- und Qualitätsmanagement	Prof. Dr. Bargfrede					5	5			S	Klausur
M7.2	Belastete Familien	N.N. Frühförderung					5	5		15	S	Klausur
M7.3	Inklusive Förderung	N.N. Inklusive Pädagogik					5	5			S	Klausur
<b>Kompetenzfeld VIII: Masterthesis</b>												
M8	Masterthesis und Kolloquium	je nach Auswahl						20		20	MA	Masterthesis, Kolloquium
			<b>Summe CP</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>120</b>	<b>120</b>		

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 29. Mai 2013 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 23. Juli 2013 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Masterprüfung
§ 3	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 4	Leistungspunktsystem und Module
§ 5	Prüfungsaufbau
§ 6	Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
§ 7	Prüfungsvoraussetzungen
§ 8	Prüfungsleistungen
§ 9	Klausurarbeit
§ 10	Prüfungsgespräch/mündliche Prüfung
§ 11	Masterthesis
§ 12	Kolloquium
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Bestehen und Nichtbestehen
§ 16	Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungsprüfung
§ 18	Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse
§ 19	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 20	Prüfungsausschuss
§ 21	Prüfer und Beisitzer
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Gleichstellungsbestimmung

§ 25 In-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 2: Masterurkunde

Anlage 3: Diploma Supplement

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

## **§ 2**

### **Zweck der Masterprüfung**

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Studienvolumen**

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

## **§ 4**

### **Leistungspunktsystem und Module**

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 20 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 600 Stunden (bei einem Workload von 30 Stunden pro ECTS-Credit).

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.

## § 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Modulprüfungen sind zu absolvieren:

1. Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden
2. Das System Frühförderung
3. Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien
4. Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit
5. Individuelle Förderprozesse und Dokumentation
6. Persönliche Kompetenzen
7. Ausgewählte Vertiefungsbereiche
8. Masterthesis und Kolloquium

(2) Prüfungsleistungen werden grundsätzlich studienbegleitend erbracht.

(3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80% Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

## § 6 Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Sind bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Auf Antrag werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,
- c) Zeiten, in denen nachweislich außerordentliche berufliche Belastungssituationen der Studierenden vorherrschen, jedoch höchstens um zwei Semester.

(4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. In Ausnahmefällen, insbesondere wegen kurzfristiger Erkrankung, können versäumte Module auf Antrag bis zum Ende des Folgesemesters im Selbststudium in Form von schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen nachgeholt werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

## § 7 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung zugelassen ist, an der Fachhochschule Nordhausen seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## § 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:
1. Klausurarbeit (§ 9),
  2. Hausarbeit/Seminararbeit, Protokoll, Bericht, Reflexionsarbeit, Projektarbeit,
  3. Masterthesis (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden, und über die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:
1. Prüfungsgespräch/Mündliche Prüfung (§ 10),
  2. Referat, Präsentation, Reflexionsgespräch,
  3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Für jedes Modul wird die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Kandidat folgende von ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbststän-

dig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Fachhochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) erbracht. Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

## § 10

### Prüfungsgespräch/Mündliche Prüfung

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 11

### Masterthesis

(1) Durch die Masterthesis soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterthesis wird nur zugelassen, wer mindestens 100 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Masterthesis wird von einer nach § 21 Abs.1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss vertreten durch den Vorsitzenden ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterthesis regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterthesis kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterthesis, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im übrigen gilt § 6 Abs.4 sinngemäß.

(7) Die Masterthesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich ist dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen; die Masterarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterthesis, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterthesis wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrender an der Fachhochschule Nordhausen sein. Einer der Prüfer muss Professor sein. Die Note der Masterthesis wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Sollte die Note eines der drei Gutachter um mehr als zwei Noten von den übrigen abweichen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag darüber befinden, dass diese Note nicht in die Bewertung eingeht.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterthesis muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

## § 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterthesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterthesis und zum Fachgebiet, dem die Masterthesis entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Masterthesis unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterthesis abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Setzt sich die Fachprüfung aus mindestens zwei Modulprüfungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den ECTS-Credits der Module gewichteten Mittelwert der Modulnoten; andernfalls entspricht die Fachnote der Modulnote. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem mit den ECTS-Credits der Fachprüfungen gewichteten Mittelwert der Noten der Fachprüfungen, der Masterthesis und des Kolloquiums. Dabei beträgt das Gewicht der Masterthesis und des Kolloquiums 20/120. Die Noten der Fachprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Propädeutik – Wissenschafts- und Forschungsmethoden	15/120
Das System Frühförderung	15/120
Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien	15/120
Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit	10/120
Individuelle Förderprozesse und Dokumentation	15/120
Persönliche Kompetenzen	15/120
Ausgewählte Vertiefungsbereiche	15/120
Masterthesis und Kolloquium	20/120

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grad abweichend von Abs. 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient
4,1 bis 5,0	FX/F - Fail

#### § 14

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines

von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 15

##### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 16 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 16

### Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen

Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## § 17

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang Transdisziplinäre Frühförderung erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

## § 18

### Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse

Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Bewerber/die Bewerberin außerhalb der Hochschule erworben hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

## § 19

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (siehe Anhang 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterthesis und des Kolloquiums, das Thema der Masterthesis und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse von Zusatzmodulen sowie die bis zum Masterstudium benötigte Fachstudiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat eine Masterurkunde. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses "Master of Arts (M.A. )" beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## § 20

### Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren aus dem zuständigen Fachbereich und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden

delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

## § 21

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 20 Abs.8 entsprechend.

## § 22

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend"(5,0) und die Masterprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 24

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 23. Juli 2013

Der Präsident

Fachhochschule  
Nordhausen

Die Dekanin

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften



## ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) **(Vorname) (Nachname)**  
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang

### ***Transdisziplinäre Frühförderung***

mit der Gesamtnote ... (.....) bestanden.

<b>Fachprüfungen:</b>	<b>Gewichtung</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Propädeutik	15/120	... (.....)	
Das System Frühförderung	15/120	... (.....)	
Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien	15/120	... (.....)	
Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit	15/120	... (.....)	
Individuelle Förderprozesse und Dokumentation	15/120	... (.....)	
Persönliche Kompetenzen	15/120	... (.....)	
Vertiefungsbereiche	15/120	... (.....)	
Masterthesis und Kolloquium	15/120	... (.....)	

**Die schriftliche Masterthesis und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:**

<b>Studienleistungen/ weitere Leistungsnachweise:</b>	<b>bestanden/nicht bestanden</b>	<b>ECTS-Credits</b>
	bestanden	--

Nordhausen, (Datum)

Siegel  
der Hochschule

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

\_\_\_\_\_  
(Dekanin Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften)



# MASTERURKUNDE

**Die Fachhochschule Nordhausen**

**verleiht mit dieser Urkunde**

(Anrede)

**(Vorname) (Nachname)**

geb. am (Geburtsdatum) (Geburtsort)

den akademischen Grad

**Master of Arts (M.A.)**

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang

**Transdisziplinäre Frühförderung**

am (Datum) bestanden hat.

Siegel  
der Hochschule

Nordhausen, (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Präsident/in)

---

### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

---

#### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

##### 1.1 Family Name/First Name / Name/Vorname

....

##### 1.2 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

....

##### 1.3 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

....

#### 2. QUALIFICATION / Qualifikation

##### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)/ Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

##### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)/ Zu verleihender Titel

n.a.

##### 2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Transdisciplinary Early Aid Intervention / Transdisziplinäre Frühförderung

##### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)/ Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

##### Faculty / Fachbereich

Economic and Social Sciences / Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

**Status** (Type of University or Institution)/ **Hochschulart und -trägerschaft**

University of Applied Sciences/State Institution / Fachhochschule/Staatliche Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)/  
**Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

[same]

**Status** (Type/Control)

[same / same]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

German / Deutsch

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION**

**3.1 Level / Niveau**

Graduate/second degree with Master degree thesis / Zweiter akademischer Abschluss mit Masterthesis

**3.2 Official Length of Programme / Regelstudienzeit**

*Three years (6 Semesters), 120 ECTS-Credits / Drei Jahre (6 Semester), 120 ECTS-Credits*

**3.3 Access Requirements / Zugangsvoraussetzungen**

Bachelor degree in the fields of Health or Social Sciences or Economics, 180 ECTS-credits and an additional year of work experience

Or

similar degree with 180 ECTS-credits in the fields of Social Sciences and an additional year of work experience

Bachelorabschluss in gesundheits-, oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung, 180 ECTS-Credits, zusätzliche einjährige Berufspraxis

oder

vergleichbarer Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Credits in gesundheits- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung, zusätzliche einjährige Berufspraxis

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**

**4.1 Mode of Study / Studienform**

part-time; extra-occupational; further education / Teilzeit, berufsbegleitend, weiterbildend

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate / Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

The programme contains three years of theoretical studies and practical work.

Eight compulsory subjects: Propaedeutics, The System of Early Aid Intervention, Measuring and Diagnostics of Vulnerable Families, Family-oriented Work and Networking, Individual Aid Processes and Documentation, Personal Skills, Fields of Consolidation, Didactics.

The programme ends with a four-month Master degree thesis. /

Das Programm beinhaltet drei Jahre Theoriestudium und Praxisarbeit.

Acht Studienbereiche: Propädeutik, Das System der Frühförderung, Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien, Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit, Individuelle Förderprozesse und Dokumentation, Persönliche Kompetenzen, Vertiefungsbereiche, Didaktik.

Das Programm endet mit einer viermonatigen Masterthesis.

#### 4.3 Programme Details / Einzelheiten zum Studiengang

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) and topic of thesis, including evaluations. / Siehe Prüfungszeugnis.

#### 4.4 Grading Scheme / Leistungsbewertung/Notensystem

General German grading scheme (cf. section 8.6) / Allgemeines deutsches Notensystem (siehe Abschnitt 8.6)

ETCS-grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX		FAIL – some more work required before the credit can be awarded
F		FAIL – considerable further work is required

#### 4.5 Overall Classification (in original language)/ Gesamtnote

....

cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) / siehe Prüfungszeugnis

### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study / Zugang zu weiterführenden Studien

The Master of Arts in Transdisciplinary Early Aid Intervention (M.A.) qualifies holder to apply for admission to doctoral work (thesis research) – further prerequisites depending on the University where the doctoral thesis research project will be carried out. /

Der Master of Arts in Transdisziplinärer Frühförderung(M.A.) berechtigt seinen Inhaber zur Promotion an einer Universität

#### 5.2 Professional Status / Beruflicher Status

The Master of Arts in Transdisciplinary Early Aid (M.A.) entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded,

Der Master of Arts in Transdisziplinärer Frühförderung (M.A.) befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde.

### 6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

**6.1 Additional Information / Weitere Angaben**

**6.2 Further Information Sources / Weiterführende Informationsquellen**

About the institution / über die Institution: [www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de);

About the programme / über das Programm: [same]

**7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG**

This Diploma Supplement refers to the following original documents: /  
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Masterurkunde (Datum)  
Zeugnis über die Masterprüfung(Datum)  
Transcript of Records (Datum)

Certification Date: / Datum der Zertifizierung:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee / Vor-  
sitzender des Prüfungsausschusses

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / DEUTSCHES HOCHSCHULSYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides  
an overview the qualification and the type of higher education institution that awards it. /

Die Informationen über das deutsche Hochschulsystem auf den nachfolgenden Seiten bie-  
tet einen Überblick über die Qualifikation und die Hochschulart, die dieses verleiht.